

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Petra Jellinghaus +49 202 563 - 2263 +49 202 563 - 8039 p.jellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.05.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0383/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.06.2023	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
06.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	Empfehlung/Anhörung
WAW	Empfehlung/Anhörung	
12.06.2023	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
13.06.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII		

Grund der Vorlage

Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der Erhöhung der steuerlichen Betriebsausgabenpauschale ab dem Steuerjahr 2023 sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenerhöhungen infolge der hohen Inflationsrate.

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Richtlinien über die Förderung in Kindertagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Erstattungen angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Förderungsleistung für Kindertagespflegepersonen werden gem. Punkt II.3.1. der Richtlinien entsprechend der jährlichen Anpassung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach § 37 KiBiz zum jeweils 01.08. eines Jahres automatisch erhöht.

Über diese jährlichen Erhöhungen hinaus erfordern die derzeit hohe Inflationsrate sowie steigende Preise die Anpassung nachstehender Positionen in den Richtlinien zugunsten der Kindertagespflegepersonen, um die Aufrechterhaltung des Platzangebotes in der Kindertagespflege nicht zu gefährden und das Tätigkeitsfeld auch für potenziell interessierte Personen attraktiv zu gestalten.

Sachkosten (Punkt II.3.1. der Richtlinien):

Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen (laufende Geldleistung) wird in § 23 SGB VIII geregelt und beinhaltet u.a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkosten). Mit VO/034/14 wurde festgelegt, dass sich der Anteil für den Sachaufwand an der steuerlichen Betriebsausgabepauschale von 300,00 € je Monat und Kind bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden in der Woche orientiert.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Rundschreiben vom 06.04.2023 an die Obersten Finanzbehörden der Länder (GZ: IV C 6 – S 2246/19/10004:004, DOK: 2023/0351535) mitgeteilt, dass die steuerliche Betriebsausgabepauschale ab dem Steuerjahr 2023 von 300 € auf 400 € monatlich erhöht wird (siehe Anlage 04). Unter Berücksichtigung dieser Erhöhung ergibt sich ein Sachkostenanteil i.H. von 2,38 € pro Betreuungsstunde (400 € : 21 Betreuungstage : 8 Stunden). Um Anpassungen der Richtlinien künftig ohne Änderung des Richtlinientextes durchführen zu können, wird der Betrag in Anlage I der Richtlinien angepasst und im Richtlinien text auf die Anlage verwiesen.

Betriebskostenpauschale (Punkt II.3.1.2. der Richtlinien):

Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis für mindestens drei gleichzeitig anwesende Kinder, erhalten für die Betreuung der Kinder in ihrer Wohnung seit 2013 eine Betriebskostenpauschale i.H. von 100 € pro Monat. Unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex, der ein Maß für die durchschnittliche Preisentwicklung der Waren und Dienstleistungen darstellt, die private Haushalte in Anspruch nehmen, wird die Betriebskostenpauschale auf 130 € pro Monat erhöht. Auch hier wird, wie o.g., der Betrag in Anlage I der Richtlinien angepasst und im Richtlinien text auf die Anlage verwiesen.

Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumen (Punkt II.3.1.3. der Richtlinien):

Hat die Kindertagespflegeperson Räume für die Betreuung der Kinder angemietet, wird seit 2013 ein Mietkostenzuschuss i.H. von bis zu 5,00 € je qm je Monat, höchstens die tatsächliche Kaltmiete, bewilligt. Angesichts der gestiegenen Mietkosten wird der Mietkostenzuschuss unter Berücksichtigung des für Wuppertal gültigen Mietspiegels (siehe städtische Homepage: <https://www.wuppertal.de/vv/produkte/105/102370100000364921.php>) auf 5,85 € je qm je Monat erhöht (Berechnung siehe Anlage 03). Auch hier wird, wie o.g., der Betrag in Anlage I der Richtlinien angepasst und im Richtlinien text auf die Anlage verwiesen.

Sozialversicherungen (Punkt II.3.2. bis II.3.2.3. der Richtlinien):

Die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen umfasst gem. § 23 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung. Die Entwicklung in der Kindertagespflege hat gezeigt, dass die Erstattung der Aufwendungen individuell, auf Grundlage der Beitragsbescheide der Versicherungen, berechnet werden müssen. Eine

Erstattung auf Grundlage der bislang in den Richtlinien festgelegten Beträge erfolgt daher nicht mehr, so dass die Positionen in der Anlage I gestrichen werden.

Freihaltepauschale (Punkt III.2.1.1 der Richtlinien):

Die Höhe der „Freihaltepauschale“ pro Platz beläuft sich auf die Höhe der monatlichen Geldleistung für einen 35 Stunden-Platz. Da die Geldleistung entsprechend der jährlichen Anpassung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach § 37 KiBiz zum jeweils 01.08. eines Jahres automatisch erhöht wird, erfolgt auch eine automatische Anpassung der Freihaltepauschale. Der angepasste Betrag wird künftig nicht mehr im Richtlinienentext, sondern in der Anlage II der Richtlinien benannt.

Springermodell (Punkt III.2.1.4. der Richtlinien):

Für dieses Vertretungsmodell in der Kindertagespflege wird eine Pauschale für Wegstrecken und Wegezeiten festgelegt. Diese orientiert sich künftig an den Kosten des günstigsten Monatstickets, um die Mobilität mit dem ÖPNV innerhalb Wuppertals sicherstellen zu können. Damit werden Anpassungen der Richtlinien bei Angebotswechseln des Ticketanbieters entbehrlich.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es werden die Geldleistungen für die in Wuppertal tätigen Kindertagespflegepersonen angepasst. Diese Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Kosten und Finanzierung

Die Mehrkosten für das laufende Haushaltsjahr belaufen sich auf maximal 600.000 €. Die Deckung wird im Rahmen der weiteren Haushaltsführung sichergestellt. Die Kosten für die Jahre 2024 ff. müssen im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025 veranschlagt werden.

Zeitplan

Inkrafttreten zum 01. August 2023

Anlagen

- 01 - Richtlinien Kindertagespflege – NEU ab August 2023
- 02 – Richtlinien Kindertagespflege – NEU ab August 2023 mit farblichen Änderungen
- 03 – Mietspiegel Stadt Wuppertal
- 04 – Schreiben Bundesfinanzministerium